

1794

Colleg. Regi. Priv. Cantuariensis!

K. 96

131

58

Student in Provinciale, Angli-
cane Cantons Lezintum,
weil in einem ubrigen mili-
tair Comunitaten yungrum
die Professurmeister des
Publicis, und Privilegium
nicht genug allein Comunitaten
und andern Fall in dem
Jen zu Kommen.



Die Professur yestun die
zuwendet das fur ihre Profes-
sion, nemlich die sollen
abgeben werden, damit sie
auf Abdingen aben soll
durch ihre Grunde Kommen
und werden Kommen;
Bemerkung aben dass sie
nicht ohne eine mit diesen
sollen; und andern nicht
nicht eben Grund, sonst
sagen sollen.



Die folgende Professur
sollen ihre Comunitaten,
yestun oder sonst in

Dr.

Stellen in dem Quartier,
und Cantons vertheilt
zum Ende nicht nur fast
täglich vorzunehmen,
von diesem Befehle wird
sofern sowohl als auch
von Gmündler dieses Ende
nicht nur bewahrt:



Ein feines Gedächtnis
die, sind immer die danken
immerhin von Ende nicht
und auch nicht die nur
„Die Bestimmung zu
setzen, und von dem
Befehle selbst fallen
zum weiteren Befehle
alle grossen unse, selbst
abhängig, bitten sie
und ihrem Lob. Auch
die, Comitee. Man
nicht nur interessirt
das demselben, so
wie auch bestanden, der
Ende nicht nur nicht

2
Seyd, und zum Brief
und sein auf fliegende
das Brief dazu auf
ist wurde,

12
Dumliye g. Maj 1794.

Jacob R. Sallamon
Herrn Hofrath
Mann Haus
Kron Hofrat



ИСТОРИЈСКИ
АРХИВ
БЕОГРАДА

1794

12

448 38 x 3

Sess. 39. ddt. Praelium die 17. Maj 1794.
#. 322.

Die fünsige fünfte Grannide bilbet, das Bist so ein
 der Kirchsene zuecht der sonige finkauf voper
 Pfäasfalle ginstaltt worden vollen; so viel
 sich auß niere am 5. Junij 1792. durch das Wirtz.
 Pfäasf. Amt ginstalttene Publication vnoyten
 barut, so ist diese fünfte der finkauf voper
 Woltz. furs. Gais. Pfäasf. und Maxier fallen
 vnoyten worden; glüeser aber in der In-
 gistratur kein Brauchling zu dieser pu-
 blication zu finden ist, und dieser Brauch
 von der Kirchsene zuecht ofen lachflüss be-
 würet worden zu süge schein, so waren
 Inrselben ofen vnitrat außzeföhre;
 damit jureis durch kein vorvilign fahfci-
 tung auß der Kirchsene zuecht nicht iagen
 fört brau brächtigt werden; so sind der
 selben Vorstufur vor der nächsten Session
 zu bestalle, und zu Brauchene, welche
 Grände in dem Gnsies der fünfte Grannide
 In rubgung zu setze sabne.

Kaufsch.

